

Moderne Wahlverfahren in Verbänden und Vereinen

Die Digitalisierung hat auch das Vereins- und Verbandsrecht erreicht. Wo früher Mitglieder in überfüllten Versammlungssälen mit Handzeichen abstimmten, eröffnen sich heute völlig neue Möglichkeiten der demokratischen Mitgestaltung. Die Reform des § 32 BGB im Jahr 2023 hat hierfür die rechtliche Grundlage geschaffen und Verbänden erstmals die Möglichkeit gegeben, Mitgliederversammlungen hybrid oder sogar vollständig virtuell durchzuführen. Diese Entwicklung ist mehr als nur eine technische Notwendigkeit – sie ist eine Chance für den Verband.

Julian Engel



Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend geändert. Seit der Reform des § 32 BGB kann der Vorstand ohne besondere Satzungsgrundlage hybride Mitgliederversammlungen einberufen. Das bedeutet: Mitglieder können wählen, ob sie physisch vor Ort oder digital teilnehmen möchten. Diese Flexibilität ist ein echter Gewinn für die Praxis. Besonders für überregional tätige Verbände mit Mitgliedern in ganz Deutschland oder sogar im Aus-

land öffnet sich hier eine neue Welt der Teilhabe.

Noch weiter geht die Möglichkeit der rein virtuellen Versammlung. Hierfür benötigen Sie zwar einen vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung, aber einmal beschlossen, können künftige Versammlungen vollständig digital stattfinden. Die Satzung kann dabei viele Details regeln, aber der Gesetzgeber hat bewusst auf übermäßige Bürokratie verzichtet. Wichtig ist nur: Bei der Einladung muss genau angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte digital ausüben können. Diese Transparenz schützt alle Beteiligten und sorgt für klare Verhältnisse.

Abstimmungsmöglichkeiten: Vom Handzeichen bis zur digitalen Wahl

Die Vielfalt der Abstimmungsmöglichkeiten hat sich enorm erweitert. Bei hybriden Versammlungen können Mitglieder vor Ort klassisch durch Handzeichen oder Stimmzettel abstimmen, während digitale Teilnehmer über spezielle Abstimmungstools ihre Stimme abgeben. Die Norm wurde bewusst technologieoffen gestaltet – ob Videokonferenz, Telefonkonferenz oder sogar reine Chat-Lösungen, alles ist möglich, solange die Grundprinzipien der demokratischen Willensbildung gewahrt bleiben.

Besonders wichtig ist das Äquivalenzgebot: Die digitale Teilnahme muss der physischen Teilnahme weitgehend gleichwertig sein. Das bedeutet, digitale Teilnehmer müssen nicht nur zuhören können, sondern auch aktiv am Geschehen teilnehmen, Anträge stellen und natürlich abstimmen dürfen. Moderne Sys-

teme ermöglichen geheime Wahlen sogar digital, indem sie sicherstellen, dass keine Rückschlüsse auf das Stimmverhalten einzelner Mitglieder möglich sind.

Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen des § 32 BGB ist es dem Verband damit im Wege seiner Vereins- und Satzungsautonomie eröffnet, sich nicht nur für eine Abstimmungsmöglichkeit zu entscheiden, sondern – ganz flexibel – den Mitgliedern auch mehrere Optionen zu bieten, am verbandsinternen Willensprozess teilzunehmen.

Mehrtägige Wahlprozesse als zulässige Option

Darf sich eine Vorstandswahl über mehrere Tage ziehen? Die Antwort ist ein klares Ja! Das Gesetz schreibt keine zeitliche Begrenzung vor, und auch die Satzung kann hier flexible Regelungen treffen. Diese Flexibilität ist besonders wertvoll für große Verbände mit vielen Mitgliedern oder wenn komplexe Wahlverfahren notwendig sind.

Bei mehrtägigen Wahlen entsteht jedoch die Frage: Wie geht man mit Mitgliedern um, die online abstimmen? Hier bietet die Technik elegante Lösungen. Moderne Abstimmungssysteme können so konfiguriert werden, dass die Wahl über einen definierten Zeitraum geöffnet bleibt und Mitglieder ihre Stimme abgeben können, wann es ihnen in ihren Zeitplan passt. Wichtig ist dabei, dass das System sicherstellt, dass jedes Mitglied nur einmal abstimmt und die Stimmabgabe nachträglich nicht mehr geändert werden kann. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Verfahren wurde durch die Reform des § 32 BGB ausdrücklich klargestellt, solange die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.





Es empfiehlt sich hier aus Sicht des Verbandes also, die Freiheiten der Satzungsautonomie zu nutzen und z. B. den Wahlvorgang (oder auch andere Beschlussgegenstände) flexibel auszugestalten.

Kandidaturen und Nachnominierungen

Grundsätzlich ist eine Nachnominierung von Kandidaten möglich, solange die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Die Praxis zeigt, dass solche Nachnominierungen oft notwendig werden, wenn sich während des Wahlprozesses herausstellt, dass bestimmte Qualifikationen im Vorstand fehlen oder wenn Kandidaten kurzfristig zurücktreten.

Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen müssen Nachnominierungen rechtzeitig kommuniziert werden.

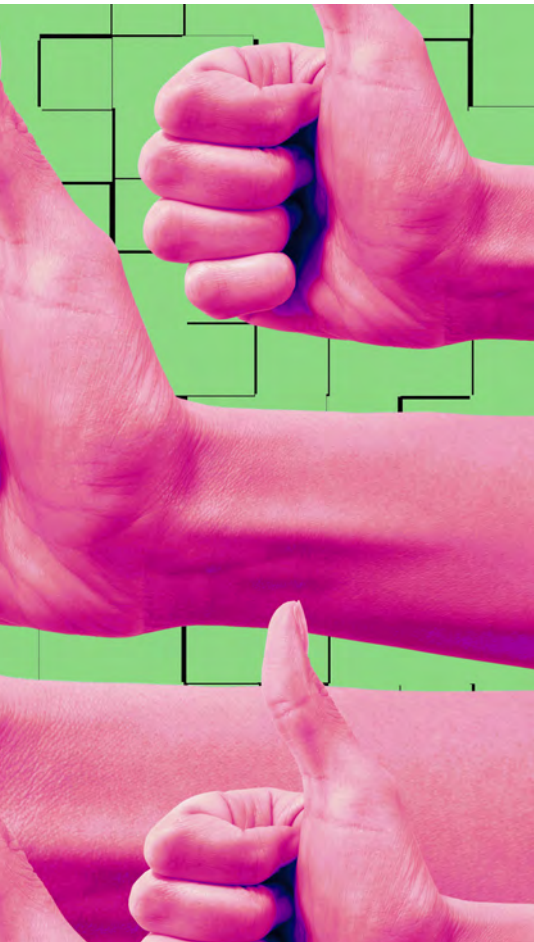
Moderne Abstimmungssysteme ermöglichen es, Kandidatenlisten auch während des laufenden Wahlprozesses zu ergänzen. Wichtig ist dabei, dass alle Mitglieder – sowohl physisch anwesende als auch digitale Teilnehmer – gleichermaßen über die Nachnominierungen informiert werden und ausreichend Zeit haben, sich mit den neuen Kandidaten auseinanderzusetzen. Diese Flexibilität stärkt die demokratische Qualität der Wahlen und sorgt dafür, dass am Ende die bestmögliche Besetzung gefunden wird.

Entscheidend ist hier allerdings, dass – auch wenn der Wahlvorgang wie oben beschrieben über mehrere Tage läuft – die Kandidaten bis zu einem fest definierten Stichtag allen stimmberechtigten Personen bekannt sind. Dies kann durch die Satzung z. B. über einen Bewerbungstichtag abgebildet werden.

Zulässigkeit verschiedener Wahlsysteme

Die Nutzung verschiedener Wahlsysteme, z. B. der Online-Wahl oder der klassischen Stimmkarte, ist möglich, wenn dies durch die Satzung ausdrücklich so eröffnet wird. Die Kombination von Handzeichen, Briefwahl und virtueller Abstimmung kann sogar die Teilnahmequote an einer Wahl erhöhen, indem sie unterschiedlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung trägt.

Wichtig ist dabei, dass alle Wahlsysteme rechtssicher gestaltet sind und keine Diskriminierung einzelner Mitgliedergruppen erfolgt. Die Satzung sollte klare Regelungen dazu treffen, welche Wahlsysteme angeboten werden und unter welchen Voraussetzungen sie genutzt werden können. Besonders sensibel ist der Bereich der geheimen Wahl – hier



muss sichergestellt werden, dass auch bei digitaler Abstimmung die Geheimhaltung der Stimme gewährleistet ist. Moderne Systeme bieten hierfür technische Lösungen, die eine nachträgliche Zuordnung von Stimmen zu einzelnen Mitgliedern unmöglich machen. Die Kombination verschiedener Systeme erfordert zwar mehr organisatorischen Aufwand, zahlt sich aber durch höhere Beteiligung und größere Akzeptanz der Wahlergebnisse aus.

Digitale Abstimmungssysteme, die ggf. auch einen Wahlzeitraum eröffnen (siehe oben), bieten enorme Chancen für die Zukunft des Verbandswesens. Sie können die Beteiligung erhöhen, besonders bei solchen Mitgliedern, die aus zeitlichen oder räumlichen Gründen nicht an Präsenzversammlungen teilnehmen können. Sie senken die organisatorischen

Hürden und Kosten für Wahlen und ermöglichen schnellere Entscheidungsprozesse. Zudem bieten sie eine bessere Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Wahlergebnisse.

Technische Störungen können den Wahlprozess beeinträchtigen, und Sicherheitsfragen wie Identitätsdiebstahl oder Manipulationsversuche müssen professionell adressiert werden. Der Gesetzgeber hat hier klare Vorgaben gemacht: Digitale Systeme müssen sicherstellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können und jede Stimme nur einmal gezählt wird. Besonders wichtig ist der Schutz der Privatsphäre bei geheimen Wahlen. Diese Vorgaben gelten hierbei unabhängig von den genutzten Wahlsystemen.

Umgang des Vereinsregisters mit kombinierten Abstimmungsmethoden

Bei der Eintragung von Vorstandswahlen, die durch kombinierte Abstimmungsmethoden zustande gekommen sind, verfolgt das Vereinsregister einen pragmatischen Ansatz. Grundsätzlich prüft das Registergericht nicht im Detail, welche Abstimmungsform zum Einsatz kam, sondern konzentriert sich auf die Wirksamkeit der Wahl anhand der eingereichten Unterlagen. Entscheidend ist, dass das Versammlungsprotokoll ordnungsgemäß dokumentiert, dass die Wahl satzungsgemäß durchgeführt wurde und die gewählten Personen ihre Wahl angenommen haben.

Der Anmeldung zur Eintragung müssen keine erläuternden Worte zur konkreten Kombination der Abstimmungsmethoden hinzugefügt werden. Es genügt die standardmäßige Versicherung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen. Das Vereinsregister überprüft anhand des Protokolls lediglich, ob schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz oder Satzung vorliegen, die zur Nichtigkeit der Wahl führen könn-

ten. Bei kombinierten Verfahren liegt der Fokus darauf, ob die Satzung die jeweiligen Abstimmungsformen zulässt und ob alle Mitglieder gleichermaßen an der Willensbildung teilnehmen konnten. Die technische Umsetzung der kombinierten Abstimmung selbst wird vom Registergericht nicht inhaltlich bewertet, solange dem Grundsatz der demokratischen Willensbildung Rechnung getragen wurde.

Fazit

Verbandswahlen, aber auch andere notwendige Beschlüsse der Mitgliederversammlung (z. B. die Entlastung des Vorstandes) können im Wege der flexiblen Gestaltung des Beschlussprozesses die Mitgliederversammlung zeitlich entzerren und dem Verband die Möglichkeit geben, die eigene Veranstaltung weniger formal, gleichwohl vereinsrechtlich zulässig zu gestalten. Hierbei ist wichtig, dass die Satzung als Vereinsverfassung den notwendigen Rahmen bietet und die Vorgaben enthält. ■

AUTOR

DR. JULIAN ENGEL



promovierte nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier als Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Zugleich war er Lehrbeauftragter der Universität zu Trier.

Nachdem er bereits als wissenschaftlicher Mitarbeiter für die DORNBACH GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Koblenz, und sodann als zugelassener Rechtsanwalt tätig gewesen war, wurde Herr Dr. Engel im Jahr 2020 hier in den Kreis der Geschäftsführenden Gesellschafter aufgenommen. Zudem ist er Mitglied des Vorstandes eines Unternehmensverbandes in den Regionen Neuwied/Rhein und Westerwald. Der Schwerpunkt der Tätigkeit von Herrn Dr. Engel liegt im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie der rechtlichen Beratung von Vereinen und Verbänden.

→ jengel@dornbach.de

→ www.dornbach.de